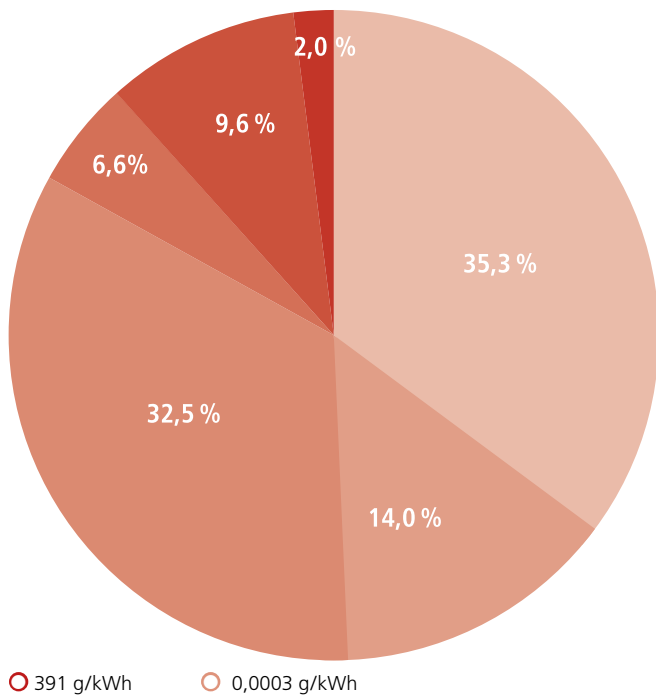


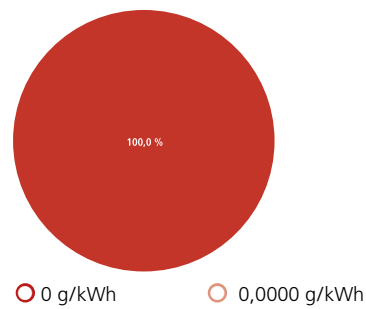
Kennzeichnung der Stromlieferungen 2013

Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH, Am Euzenberg 32, 37115 Duderstadt

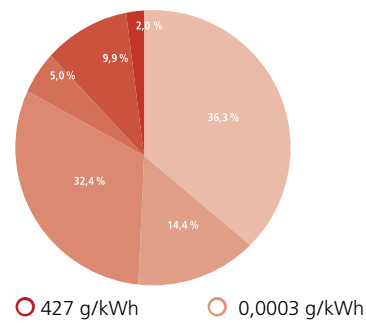
Gesamtstromlieferung der EEW



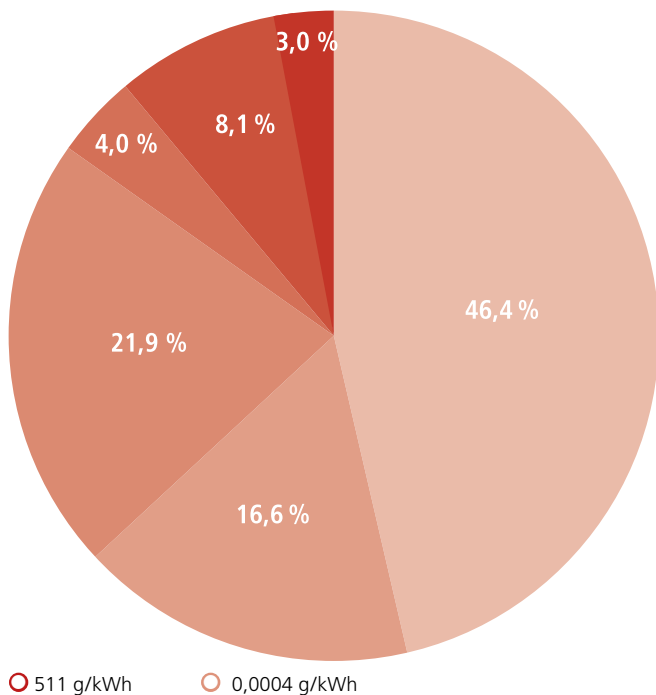
Produkt Duderstadt Strom.Öko



Verbleibender Energieträgermix



Zum Vergleich: Durchschnittliche Stromerzeugung in Deutschland



- Sonstige Fossile Energieträger
- Erdgas
- Sonstige Erneuerbare Energien
- Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG
- Kernkraft
- Kohle

- CO₂-Emissionen
- Radioaktiver Abfall



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH (EEW) für Stromlieferungen an Letztverbraucher ohne Leistungsmessung mit einem Stromjahresverbrauch bis zu 100.000 Kilowattstunden.

1. Wie kann ich die EEW einfach erreichen?

(1) Sie können wählen zwischen mehreren Kontaktmöglichkeiten: Besuchen Sie die EEW in einem unserer Kundenzentren. Die Standorte und Öffnungszeiten finden Sie im Internet unter www.eew-duderstadt.de › Service › Kundenzentren. Rufen Sie uns an unter (05527) 911-0, schreiben Sie eine E-Mail an info@eew-duderstadt.de oder – für Sie besonders bequem – besuchen Sie unseren Internet-Auftritt und nutzen Sie unseren Online-Bereich unter www.eew-duderstadt.de. Auf jedem dieser Wege erhalten Sie auch aktuelle Informationen zu unseren Vertragsprodukten und Preisen.

(2) Zur Vereinfachung der Abläufe hat die EEW in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vielen Fällen die Textform vorgesehen. Diese gesetzlich geregelte Form der Kommunikation umfasst neben Brief z. B. auch E-Mail und Fax. Bei der Onlinekommunikation ist die Textform durch E-Mail gewahrt.

2. Wie komme ich zu meinem Stromvertrag mit der EEW?

(1) Sie beauftragen die EEW mit dem ausgefüllten Stromlieferungsvertrag, Sie mit Strom zu beliefern. Wir klären jeweils umgehend, wann der Stromvertrag mit Ihrem bisherigen Stromlieferanten endet, ob der Stromnetzbetreiber unsere Belieferung Ihrer Verbrauchsstelle bestätigt und prüfen parallel dazu Ihre Bonität. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, bestätigt die EEW Ihren Auftrag umgehend in Textform. Ihr Stromvertrag mit der EEW kommt mit unserer Auftragsbestätigung (Annahme), spätestens aber mit Aufnahme unserer Stromlieferung zustande.

(2) Ihr Stromvertrag besteht aus Ihrem Auftrag (Stromlieferungsvertrag), unserer Auftragsbestätigung, unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unserem Widerrufsformular.

3. Ab wann bekomme ich meinen Strom von der EEW?

Die EEW organisiert den Start Ihrer Belieferung mit Strom einfach, schnell und für Sie kostenfrei. Sie haben uns mitgeteilt, ab wann Sie Strom von uns erhalten möchten. Aus unserer Auftragsbestätigung erfahren Sie den tatsächlichen Lieferbeginn. Die EEW bemüht sich, Ihren Terminwunsch zu erfüllen. Sollte dies einmal nicht möglich sein, beginnt unsere Stromlieferung zu dem in unserer Auftragsbestätigung genannten schnellstmöglichen Zeitpunkt.

4. Wie sieht es mit Laufzeiten und Kündigungsfristen aus?

(1) Ihr Stromvertrag beginnt zu dem Termin, der in unserer Auftragsbestätigung genannt ist. Er läuft zunächst bis zu dem Termin (Ende des ersten Lieferzeitraums), der im Ihrem Auftrag genannt ist.

(2) Ihr Stromvertrag verlängert sich automatisch jeweils um die im Auftrag genannte Laufzeit (Verlängerungszeitraum). Die automatische Laufzeitverlängerung tritt nicht ein, wenn Sie oder die EEW Ihren Stromvertrag **innerhalb der im Auftrag genannten Kündigungsfrist** kündigen (ordentliche Kündigung). Eine Kündigung muss in Textform erfolgen.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes darf die EEW Ihren Stromvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen (außerordentliche Kündigung). Das gleiche Recht haben bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch Sie. Halten Sie Ihre vertraglichen Zahlungspflichten wiederholt nicht ein, darf die EEW den Stromvertrag außerordentlich kündigen, wenn Sie eine Zahlung in Höhe von mindestens 100,00 Euro nicht leisten, obwohl die EEW diese bereits angemahnt, Ihnen eine Zahlungsfrist gesetzt und die außerordentliche Kündigung für den Fall der Nichtzahlung in Textform zwei Wochen vorher angedroht hat. Eine außerordentliche Kündigung muss ebenfalls in Textform erfolgen.

5. Ich möchte umziehen. Worauf muss ich dann achten?

(1) Wenn Sie umziehen, müssen Sie die EEW unverzüglich in Textform über Ihren Umzug und Ihre neue Adresse informieren.

(2) Ihr Stromvertrag endet mit Ihrem Umzug, wenn uns Ihre Information spätestens vier Wochen nach Ihrem Umzug erreicht oder die EEW bis dahin auf andere Weise, z. B. durch Auftrag des Nachmieters, von Ihrem Umzug Kenntnis erhält. Die EEW darf Ihnen einen neuen Stromvertrag für Ihre neue Verbrauchsstelle anbieten.

(3) Erfährt die EEW von Ihrem Umzug erst mit einer Verzögerung von mehr als vier Wochen, endet Ihr Stromvertrag mit unserer Kenntniserlangung. Sie haben uns den nach Ihrem Umzug erfolgenden weiteren Stromverbrauch in Ihrer bisherigen Verbrauchsstelle zu den Preisen Ihres Stromvertrages mit der EEW zu vergüten. Für den weiteren Stromverbrauch müssen Sie nicht einstehen, wenn es Ihnen nicht möglich war, die EEW rechtzeitig über Ihren Umzug zu informieren und Sie nachweisen, dass Sie dies nicht zu vertreten haben.

6. Wie bezahle ich meinen Stromverbrauch, wann wird dieser fällig und wann droht eine Sperrung bei Zahlungsverzug?

(1) Während der Vertragslaufzeit zahlen Sie an die EEW monatliche Abschläge für Ihren laufenden Stromverbrauch. Die Höhe der Abschläge legt die EEW auf Basis Ihres zuletzt abgerechneten Stromverbrauchs fest. Ist dies nicht möglich, legt die EEW den durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden zu Grunde. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist,

wird die EEW dies angemessen berücksichtigen. Ändert sich Ihr Stromverbrauch oder ändern sich die Strompreise, kann die EEW die nach der Änderung anfallenden Abschläge entsprechend anpassen. Die Höhe Ihrer Abschläge und die Zahlungstermine teilt die EEW Ihnen in Textform mit.

(2) Unsere Rechnungslegung erfolgt auf Basis Ihres Stromverbrauchs in von der EEW festgelegten Abrechnungszeiträumen, die zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten und vom Kalenderjahr abweichen können. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitaufteilend berechnet. Hierbei berücksichtigt die EEW angemessen jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte. Übersteigt die Summe der von Ihnen gezahlten Abschläge die abgerechneten Verbrauchskosten, erstattet die EEW Ihnen zu viel gezahlte Beträge unverzüglich.

(3) Auf Ihren Wunsch können Sie mit der EEW auch eine kostenpflichtige unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) vereinbaren.

(4) Bei Beendigung Ihres Stromvertrages erhalten Sie eine Schlussrechnung. Überschüssige Beträge werden unverzüglich erstattet.

(5) Wenn Sie der EEW ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, informieren wir Sie über den Einzug fälliger Abschläge und Rechnungsbeträge mindestens 14 Tage vorher in Textform. Andernfalls zahlen Sie per Überweisung oder Dauerauftrag zu den mitgeteilten Fälligkeitsterminen.

(6) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der EEW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug sind die entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal zu ersetzen, wenn die EEW erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt.

(7) Kommt der Kunde seiner bereits angemahnten Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist die EEW dazu berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Wegen Zahlungsverzuges darf die EEW eine Unterbrechung der Stromversorgung nur durchführen lassen, wenn nach Abzug etwaiger Anzahlungen bzgl. der Zahlungsverpflichtungen ein Verzug in Höhe von mindestens 100,00 Euro gegeben ist. Die Kosten für eine Sperrung und Wiederinbetriebnahme trägt der Kunde. Die EEW wird dem Kunden drei Werktagen vorher den Beginn der Versorgungsunterbrechung mittels einer Sperrankündigung anzeigen.

7. Ich lese meinen Stromzähler selbst ab. Wie ist hier die Vorgehensweise?

Für die Erstellung Ihrer Stromrechnung ist die EEW auf Ihre Zählerstände angewiesen. Hierzu erhalten Sie von der EEW eine Mitteilung in Textform, mit der wir Sie um Übermittlung der abgelesenen Zählerstände innerhalb eines angemessenen Zeitraums bitten. Sollte Ihnen dies nicht zumutbar sein, teilen Sie der EEW die Gründe hierfür mit. In diesem Fall und im Falle der Nichtvornahme der vereinbarten oder der verspäteten Selbstablesung ist die EEW berechtigt, vorhandene Zählerdaten des Netzbetreibers, Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters zu Abrechnung zu verwenden oder den Zählerstand auf der Grundlage der letzten Ableseung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

8. Wie setzt sich mein Strompreis zusammen?

Ihr Strompreis enthält:

- (1) Kosten für die Beschaffung, den Vertrieb und die Abrechnung von Strom, das an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelt einschließlich der Konzessionsabgaben, das Entgelt für die Messung und den Messstellenbetrieb eines nichtelektronischen Zählers (soweit beide Dienstleistungen durch den örtlichen Netzbetreiber erbracht werden),
- (2) die gesetzlichen Umlagen aus dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG-Umlage), dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWK-Zuschlag), der Verordnung für abschaltbare Lasten (AbLA-Umlage nach § 18 Absatz 1), der Stromnetzentgeltverordnung (Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV) sowie dem Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Umlage nach § 17f EnWG) sowie
- (3) die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

9. Wann und wie sind Preisänderungen möglich?

- (1) Folgende Belastungen sind Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise:
 - a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. S. 147, S. 378, S. 2000), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. S. 2436, S. 2725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. S. 12, S. 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. S. 2477) geändert worden ist,
 - c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 9 Absatz 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. S. 2998),
 - d) jeweils gesondert die Netzentgelte und die Entgelte

der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

- (2) Bei Änderungen der Belastungen nach Absatz 1, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist die EEW unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach Absatz 1, ist die EEW abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

10. Wann werden Preisänderungen wirksam und wie kann ich einer Preisänderung entgegengehen?

- (1) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- (2) Die EEW ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat sie den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie die Hinweise auf die Kündigungsrechte des Kunden, die Angaben nach Ziffer 9 Absatz 1 und zusätzlich den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Ziffer 9 Absatz 1 von dem Allgemeinen Preis ergibt, getrennt in übersichtlicher Form anzugeben.
- (3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit der EEW die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

11. Kann die EEW ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern und wie kann ich einer solchen Änderung entgegengehen?

- (1) Die EEW kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB an veränderte gesetzliche oder veränderte sonstige nicht von ihr beeinflussbaren Rahmenbedingungen anpassen (bspw. bei einer Vertragslücke oder der Störung des Äquivalenzverhältnisses). Solche Anpassun-

gen erfolgen nur zu Beginn eines Monats und werden Ihnen mindestens sechs Wochen vor diesem Termin in Textform mitgeteilt.

- (2) Sind Sie mit der Änderung nicht einverstanden, können Sie Ihren Stromvertrag mit der EEW ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des mitgeteilten Änderungstermins kündigen. Ihre Kündigung muss in Textform erfolgen und der EEW vor dem mitgeteilten Änderungstermin zugehen. Ihr Stromvertrag endet dann mit dem Tag vor dem Änderungstermin. Sind Sie mit der Änderung nicht einverstanden und möchten Ihren Stromvertrag nicht kündigen, können Sie der Änderung widersprechen. Ihr Widerspruch muss in Textform erfolgen und der EEW vor dem mitgeteilten Änderungstermin zugehen. Ihr Stromvertrag mit der EEW besteht dann unverändert mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zuvor geltenden Fassung fort. Im Fall Ihres Widerspruchs darf die EEW Ihren Stromvertrag nach Ziffer 4 Absatz 2 ordentlich kündigen.

- (3) Machen Sie von Ihrem Kündigungsrecht und Ihrem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gelten die mitgeteilten Änderungen als von Ihnen genehmigt und die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ab dem mitgeteilten Änderungstermin Bestandteil Ihres Stromvertrags mit der EEW. Auf diese Folgen sowie auf Ihr Kündigungsrecht und Ihr Widerspruchsrecht wird die EEW Sie in ihrer Mitteilung über die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen besonders hinweisen.

12. Welche Ansprüche habe ich bei einer Lieferstörung?

- (1) Die EEW möchte Ihnen jederzeit Strom liefern. Auf Störungen des Netzbetriebs oder des Netzanschlusses hat die EEW jedoch keinen Einfluss und ist in diesen Fällen von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der EEW nach § 19 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVO) beruht. Ansprüche aus Anlass der Versorgungsstörungen können Sie nur gegen den Netzbetreiber geltend machen nach § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).
- (2) Für den Fall, dass die EEW die geschuldete Leistung aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Krieg, Naturkatastrophen) nicht erbringen kann, ist sie für die Dauer der Hinderung von ihren Leistungspflichten befreit. Ist der EEW die Leistung länger als einen Monat aufgrund höherer Gewalt unmöglich, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (3) Im Übrigen richtet sich die Haftung der EEW uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Wie kann ich Streitigkeiten vermeiden oder beilegen?

- (1) Haben Sie eine Beschwerde im Zusammenhang mit dem Anschluss an das Versorgungsnetz, der Belieferung mit Energie und der Messung der Energie, bitten wir Sie, uns telefonisch unter (05527) 911-0,

per E-Mail an info@eew-duderstadt.de oder per Post an die EEW, **Am Euzenberg 32, 37115 Duderstadt** zu kontaktieren.

(2) Sollte es dann nicht zu einer gemeinsamen Lösung kommen, können Sie als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren (gem. § 111b EnWG) beantragen bei der **Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin**, Telefon: (030) 2757240-0, Fax: (030) 2757240-69, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Daneben steht Ihnen der Weg für eine gerichtliche Prüfung Ihrer Ansprüche offen. Mit Einreichung Ihres Antrags bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung Ihrer Ansprüche gehemmt. Außerdem können Sie sich bei dem **Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn**, Telefon: (030) 22480500, Fax: (030) 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de über Ihre Rechte informieren.

14. Wie werden meine persönlichen Daten verwendet?

(1) Die EEW erhebt, verarbeitet und nutzt Ihre im Rahmen des Stromvertrages anfallenden personen-

bezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen ausschließlich zum Zweck der Vertragsabwicklung, sofern Sie keine zusätzliche aktive Einwilligungserklärung zur darüberhinausgehenden Nutzung der Daten erteilt haben.

15. Wie erfolgt meine Abrechnung?

Die Abrechnung des Verbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Grundpreis enthalten (pro Jahr eine Abrechnung, elf Abschläge kostenfrei). Für jede zusätzliche Abrechnung wird eine Kostenpauschale erhoben.

16. Was gilt im Verzugsfall, wenn ich Unternehmer i.S.v. § 14 BGB bin?

Sie als Unternehmer i.S.v. § 14 BGB sind und als Kunde nicht vereinbarungsgemäß zahlen, ist die EEW gem. § 353 HGB berechtigt, Zinsen vom Tage der Fälligkeit an zu verlangen. Darüber hinaus ist die EEW im Verzugsfall berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank der EEW für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von neun Prozentpunkten über dem dann aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

Der Kunde (der Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist) schuldet bei Verzug mit einer Entgeltforderung außerdem einen pauschalen Schadensersatzbetrag in Höhe von 40,00 Euro. Dies gilt auch, wenn sich der Kunde mit einer Abschlagszahlung oder einer sonstigen Ratenzahlung in Verzug befindet. Die Pauschale in Höhe von 40,00 Euro ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Der Lieferant behält sich vor, gegenüber dem Besteller einen höheren Verzugsschaden geltend zu machen.

17. Welche zusätzlichen Kosten können entstehen?

	Nettopreis (ohne MwSt)	Bruttopreis (inkl. 19 % MwSt)
a) Abrechnung		
Die jährliche Abrechnung ist im allgemeinen Preis enthalten.		
- bei monatlicher, viertel- oder halbjährlicher Abrechnung, je Abrechnung	17,28 €	20,56 €
b) Zahlungsverzug		
- je Mahnung	mehrwertsteuerfrei	8,50 €
- je Sperrankündigung	mehrwertsteuerfrei	8,50 €
- je Nachinkasso/Direktinkasso	mehrwertsteuerfrei	50,00 €
- je Bearbeitung einer Rücklastschrift (zzgl. zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)	mehrwertsteuerfrei	5,00 €
c) Unterbrechung der Versorgung		
- je Unterbrechung der Versorgung	mehrwertsteuerfrei	61,00 €
d) Wiederherstellung der Versorgung		
Die Wiederherstellung der Versorgung wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Unterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.		
- je Wiederherstellung der Versorgung innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	61,00 €	72,59 €
- je Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	91,50 €	108,89 €
- je Unmöglichkeit der Durchführung, weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird	50,00 €	59,50 €
- Bearbeitungsgebühr für jede Ratenzahlungsvereinbarung	20,00 €	23,80 €

Den vorgenannten Beträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe (derzeit 19 %) hinzugerechnet (vgl. Bruttopreis). Ausnahmen sind Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrankündigung, Nachinkasso/Direktinkasso, Bearbeitung einer Rücklastschrift) sowie in Folge einer Unterbrechung der Versorgung. Diese sind von der Mehrwertsteuer befreit.